



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 24. April 2014  
GZ 302.569/001-2B1/14

## Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 3. April 2014, GZ: BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Im Gegensatz zur geltenden Regelung sieht § 36 Abs. 3 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 vor, dass für das Wirtschaftsreferat eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt werden kann.

Im Rahmen seiner Prüfungen „Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ (Reihe Bund 2008/4, TZ 4) und „Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2010/10, TZ 9) empfahl der Rechnungshof unter Hinweis auf die zentrale Funktion des Wirtschaftsreferenten bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften eine Gesetzesinitiative zur Schaffung einer Vertretungsregelung. Die oben zit. Bestimmung des vorliegenden Entwurfes trägt dieser Empfehlung Rechnung und wird daher ausdrücklich befürwortet.

In den genannten Berichten stellte der Rechnungshof weiters fest, dass seit dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 derselbe Wirtschaftsprüfer die Jahresabschlüsse prüfte und empfahl in Anlehnung an entsprechende Regelungen bei wirtschaftlichen Unternehmen, in regelmäßigen Abständen den Abschlussprüfer zu wechseln (Reihe Bund 2008/4, TZ 27 und 2010/10, TZ 3). Der Entwurf sieht keine entsprechende Regelung vor. Er regt daher eine Regelung an, nach der ein Wirtschaftsprüfer als Jahresabschlussprüfer ausgeschlossen ist, wenn er bereits eine bestimmte Zahl von



GZ 302.569/001-2B1/14

Seite 2 / 2

Jahresabschlussprüfungen durchgeführt hat (vgl. § 271a Abs. 1 Z 4 des Unternehmensgesetzbuches).

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Kal'.